

Vereinssatzung des TuSpo 1886 Ziegenhain e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 04.10.1886 gegründete Verein führt den Namen:
TURN-UND SPORTVEREIN 1886 e. V. ZIEGENHAIN

Er wurde am 22.11.1973 unter der Nummer VR 124 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Treysa eingetragen und hat seinen Sitz in 34613 SCHWALMSTADT-ZIEGENHAIN.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und geistig zu kräftigen,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiter Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Förderung und Erhaltung der Gesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigen als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
 3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
 4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. .

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch den gestellten Antrag wirksam, es sei denn, der Vorstand kommt zu einem ablehnenden Beschluss.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Die Mitgliedschaft ruht, ohne die Rechte gegenüber dem Verein zu verlieren, während des Grund-Wehrdienstes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen kann,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (siehe § 10 Ziffer 2).

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge fristgerecht zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen, sofern nicht in den einzelnen Abteilungen besondere Regelungen bestehen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines/einer Abteilungsleiter/in oder Spielführers/in in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Ordnungen der Vereinsleiter/innen und Spielführer/innen in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§9

Mitgliederbeträge

Die Mitgliederbeträge und Eintrittsgeld werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliedsversammlung erhoben werden.

Während des Grundwehrdienstes ist das Mitglied beitragsfrei.

§ 10

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung ,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße.
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ehrenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Gründe und Beweise müssen schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Zu der Verhandlung des Vorstandes, an der auch der Ehrenrat teilnehmen soll, muss der Betroffene geladen werden, damit er die Möglichkeit hat, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern. Die Entscheidung muss mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ehrenrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der Präsident,
- b) zwei gleichberechtigte Stellvertreter,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer,

- e) der Vereinsjugendleiter und
- f) der Pressereferent.

Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins. In Abwesenheit wird er durch einen Stellvertreter vertreten.

Der Schatzmeister besorgt alle Kassengeschäfte des Vereins und führt Buch über Ein- und Ausgaben. Er ist für die ordentliche Kassenführung verantwortlich. Auf Verlangen muss er vierteljährlich dem geschäftsführenden Vorstand einen Kassenbericht vorlegen. Zu seiner Unterstützung steht ihm ein 2. Schatzmeister zur Verfügung. Dieser vertritt ihn auch in seiner Abwesenheit im geschäftsführenden Vorstand.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er führt Protokoll in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Zu seiner Unterstützung steht ihm ein 2. Schriftführer zur Verfügung. Dieser vertritt ihn auch in seiner Abwesenheit im geschäftsführenden Vorstand.

Der Vereinsjugendleiter unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der einzelnen Abteilungen.

Dem Pressereferenten obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in Abstimmung mit den Abteilungen.

Der geschäftsführende Vorstand tritt, wenn es das Vereinsgeschehen verlangt, zusammen. Er führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Verwendung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden. Der Voranschlag des Geschäftsjahres bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) die Abteilungsleiter/-innen,
- c) der 2. Schatzmeister, der 2. Schriftführer und der 2. Pressereferent.

Der erweiterte Vorstand dokumentiert das aktive Leben des Vereins. Er sollte wenigstens alle drei Monate zusammentreten. In den Sitzungen werden neben einem Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, Wünsche und Anregungen der einzelnen Abteilungen erörtert.

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind vertraulich.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Wahl erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre (gerade Jahreszahl ist Wahljahr). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

§ 13

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

2. Mitglieder des Ehrenrats können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglieder des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und in diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ehrenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
 Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ehrenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
 Dem Ehrenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ehrenrates sein.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll bis Ende Februar einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte erhalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstands und der Abteilungsleiter/-innen,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) zum Wahljahr Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ehrenrates, Kassenprüfer),
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Präsidenten schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder (§ 4 Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident; Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
 Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Präsident, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Abteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, werden Abteilungen gebildet. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird. Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, wobei ein Vereinsmitglied mehreren Abteilungen angehören kann. Bestehen Zweifel an der Stimmberechtigung, entscheidet der Abteilungsleiter. Die Abteilungsversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens Abteilungsmitgliedern beschlussfähig.

Die Abteilungen sind berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag, nach Zustimmung durch den Vorstand, einen Abteilungsbeitrag zu erheben und eine eigene Kassenführung einzurichten; diese kann vom Schatzmeister jederzeit überprüft werden. Sie muss zum Ende des Geschäftsjahres von der Abteilungsversammlung gebilligt werden.

Die Abteilungen bilden Jugendabteilungen, die mit dem Vereinsjugendleiter zusammenarbeiten.

Der von der Abteilungsversammlung gewählte Vorstand ist berechtigt, die jeweilige Abteilung auch nach außen zu vertreten.

§ 18

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung

- auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ehrenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ehrenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
 3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Fall der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Schwalmstadt, die es ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat

Inkrafttreten

1. Diese Fassung der Satzung des Turn- und Sportvereins 1886 e. V. Ziegenhain hat der Vereinsvorstand in seiner Sitzung am 26. Januar 1988 beschlossen mit der Maßgabe, diese der Mitgliederversammlung am 19. Februar 1988 zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1886 e. V. Ziegenhain hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 1988 diese Fassung der Vereinssatzung beschlossen.

Bemerkungen:

Die Fassung der Satzung des Turn- und Sportvereins 1886 e. V. Ziegenhain wurde im Jahre 2007 gemäß den veränderten Regeln zur Deutschen Rechtschreibung ohne inhaltliche Änderungen erstellt.

Geringfügige inhaltliche Änderungen, welche durch Mitgliederversammlungen in den Jahren 1990 bis 2006 beschlossen wurden, müssen noch eingearbeitet werden.